

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Graf Nehrenthal erklärte am 5. November 1911 Ew. Exzellenz, daß „eine Aktion unsererseits an den osmanischen Küsten der europäischen Türkei sowie auf den Inseln des Ägäischen Meeres weder von Österreich-Ungarn noch von Deutschland würde zugelassen werden können, weil sie dem Bündnisvertrag zuwiderlaufen“. (Telegramm Ew. Exzellenz vom 5. November 1911.)

Am 7. November desselben Jahres telegraphierte Ew. Exzellenz: „Nehrenthal betrachtet Bombardements der Häfen der europäischen Türkei wie Saloniki, Kawalla usw. als dem Artikel VII zuwiderlaufend.“

Als sich im Jahre 1911 unser Geschwader am Eingang der Dardanellen befand und von den Forts von Rumalessi beschossen wurde, antwortete es und beschädigte die besagten Forts. Graf Berchtold beschwerte sich über den Vorfall und fügte hinzu: „Wenn die königliche Regierung sich ihre Handlungsfreiheit wiederzunehmen wünschte, würde die k. und k. Regierung desgleichen tun können“. Daher würde er nicht zulassen können, daß wir in Zukunft Operationen wie die eben vollzogene oder irgendwelche Aktion vornähmen im Widerspruch zu dem in den voraufgegangenen Unterredungen dargelegten Gesichtspunkte. Wenn eine ähnliche Operation von uns würde vorgenommen werden, so „würde sie schwerwiegende Folgen haben können“.

Wollen Ew. Exzellenz vorstehendes der besagten Regierung mitteilen.

Sonnino.

Nr. 23.

Der Botschafter in Wien an den Minister des Auswärtigen.

Wien, 14. Februar 1915.

Ich habe dem Baron Burian mitgeteilt, was mir Ew. Exzellenz aufgetragen hat.

Baron Burian sagte mir, er habe in keiner Weise gewußt, daß Graf Berchtold darauf habe verzichten können, von der Kompensationsklausel in bezug auf unsere Okkupation von Rhodus und dem Dodekanesos Gebrauch zu machen. Als ich ihm darauf zur Bestätigung der Behauptung im Telegramm Ew. Exzellenz den Brief zeigte, den am 22. Mai 1912 Graf Berchtold an mich gerichtet hatte und in dem er sich in den wörtlich von mir reproduzierten Sätzen ausdrückte, wandte Baron Burian ein, daß ein derartiger Verzicht nicht nur der Auffassung, die man im k. und k. Ministerium vom Artikel VII habe, sondern auch den Bestimmungen des genannten Artikels selbst zuwiderlief, und daß kein Schriftstück am Ballplatz existiere, durch das der Verzicht auf das Recht auf Kompensationen bestätigt würde. Er